

Für den Fall, dass ich,

(Name, Vorname, Geburtsname, -datum- und Ort, Anschrift)

meinen Willen nicht frei bilden oder äußern kann, ist bei ärztlichen Maßnahmen folgendes zu beachten:

1. Nun sollten Sie eine grundsätzliche Überlegung zu Ihrem bisherigen Leben und wie Sie sich dieses künftig vorstellen voranstellen. Alter und Gesundheit werden Ihre Wertvorstellungen sicherlich beeinflussen. Für Ihre Ausführungen an dieser Stelle bedenken Sie bitte insbesondere, ob Sie um jeden Preis am Leben erhalten werden wollen oder ob Ihnen ein würdiges Sterben wichtiger ist, als die –vielleicht auch nur geringe Aussicht- auf eine teilweise Wiedergenesung. Könnten Sie Ruhe finden oder haben Sie noch wichtige Dinge zu erledigen; möchten Sie keinesfalls anderen zur Last fallen oder sind Sie der Ansicht, die anderen dürften auch ruhig einmal etwas für Sie tun? Finden Sie bisher schon, dass die Welt hart und ungerecht ist oder konnten Sie dem Leben auch in den schlechten Tagen immer noch etwas positives abgewinnen. Sind Sie religiös, haben Sie Angst vor dem Tod? Steht bei Ihnen Quantität vor Qualität? Fällt es Ihnen leicht, Beziehungen zu knüpfen? Wie reagieren Sie auf körperliche und geistige Behinderungen?

2. Wünschen Sie, um jeden Preis am Leben erhalten zu werden oder ggf. einen Abbruch sämtlicher lebenserhaltender Maßnahmen? Falls Sie letzteres gewählt haben, müssen Sie definieren, wann ein solcher Zustand vorliegt, bei dem eine Behandlung abgebrochen werden soll: Möchten Sie z.B. einen Abbruch dann, wenn trotz einer Gehirnschädigung die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten ist und ein Aufwachen aus diesem Zustand und damit die Rückkehr in ein selbstbestimmtes Leben nicht ganz sicher auszuschließen, aber äußerst unwahrscheinlich ist oder möchten Sie einen Abbruch nur dann, wenn Sie sich nach großer Wahrscheinlichkeit im unmittelbaren Sterbeprozess befinden?

3. Wie stehen Sie zu Wiederbelebungsmaßnahmen? Möchten Sie generell keine Wiederbelebungsmaßnahmen oder evtl. nur nicht, wenn die Bewusstlosigkeit Folge Ihrer Krankheit und unmittelbares Vorstadium zum Tod ist, so dass Ihr Leiden nur verlängert würde? Bedenken Sie: Auch nach einem Verkehrsunfall kann eine Wiederbelebung erforderlich und sogar äußerst erfolgreich sein; allerdings verbleiben häufig Gehirnschäden.

4. Möchten Sie auf jeden Fall lindernde ärztliche und pflegerische Maßnahmen (z.B. gegen Angst, Luftnot, Schmerzen und Übelkeit), auch wenn Medikamente hierfür Ihr Leben möglicherweise verkürzen? Sind Sie bereit, dass Ihnen bewusstseinsdämpfende Mittel gegen z.B. Angst oder Atemnot verabreicht werden? Möchten Sie die Unterlassung lebensverlängernder oder lebenserhaltender Maßnahmen, wenn eine Wiedergenesung aussichtslos erscheint? Möchten Sie künstlich ernährt werden? Es gibt mehrere Möglichkeiten dieser Ernährung: So etwa über die Nase, die Vene oder über eine Bauchsonde. Bedenken Sie: Sterbende bzw. Sterbewillige hören (z.T. bewusst) auf zu essen. Dabei leiden sie in der Regel aber nicht, da sowohl Hunger- als auch Durstgefühl nicht mehr vorhanden sind. Sie können auch anordnen, dass eine Magensonde gelegt, aber nach einem bestimmten „erfolgslosen“ Zeitraum wieder entfernt werden muss. Möchten Sie evtl. eine verminderte Flüssigkeitsgabe nach ärztlichem Ermessen und eine Mundpflege, welche ein evtl. Durstgefühl vermeidet?

5. Wünschen Sie eine seelsorgerische Begleitung, wenn der Tod naht? Wünschen Sie eine ganz bestimmte Person an Ihrer Seite?

Diese Patientenverfügung ist Ausdruck sorgfältigster Auseinandersetzung mit meinen Wertvorstellungen und als Ausdruck meines Willens unbedingte zu beachten, solange ich diesen nicht nachweislich widerrufen habe.

Ich habe weitergehende, zwingend zu berücksichtigende Angaben auf einem angeheften Beiblatt gemacht: ja nein

Ich habe darüber hinaus eine Vorsorgevollmacht Patientenverfügung erteilt. Inhaber:

Ich bin Organspender: ja nein (Mein Organspendeausweis befindet sich: _____)

Mir ist bekannt, dass ich die Patientenverfügung jederzeit abändern oder z.B. durch Vernichtung widerrufen kann.

.....
Ort und Datum

.....
Vollständige Unterschrift

Patientenverfügung

Das Thema Vorsorge für den Fall des Falles ist ein sehr sensibles und gerne auf die lange Bank geschobenes Thema. Wer beschäftigt sich schon gerne mit Krankheit, Gebrechen und Tod.

Zwar ist die moderne Apparate-Medizin oft ein Segen, manchmal aber auch ein Fluch. Ist sie doch in der Lage, einen Menschen über Monate oder Jahre hinweg künstlich am Leben zu erhalten. Ärzte erhalten Leben aus ethischen wie auch aus strafrechtlichen Gründen (Tötung durch Unterlassen), einzig leidensmindernde Medikation mit lebensverkürzender Nebenwirkung kann bei Sterbenden zulässig sein, so die Deutsche Bundesärztekammer seit 1998. Eine bewusste Entscheidung zum vorzeitigen Sterben in bestimmten Situationen (z.B. beim Wachkoma) oder auch das Verbot bestimmter medizinisch angezeigter Maßnahmen bzw. ganz allgemein die Einwilligung oder die Untersagung von Untersuchungen, Behandlungen und ärztlichen Eingriffen kann über eine Patientenverfügung geregelt werden.

Neu seit 1.09.2009 ist, dass mit dem dritten Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts fünf Paragraphen geändert bzw. neu eingefügt wurden, drei davon ins Bürgerliche Gesetzbuch. Diese regeln nun konkret, was eine Patientenverfügung ist, wer diese gegenüber dem Arzt durchsetzt und wobei eine Genehmigung der neuen Betreuungsgerichte (Abteilung der Amtsgerichte) erforderlich ist.

Falls Sie noch nicht volljährig sind, brauchen Sie aber nicht weiter zu lesen, da eine Patientenverfügung dann nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen nach § 1901a des bürgerlichen Gesetzbuchs genügt.

Auch wenn Sie sich nun intensiv mit einem unangenehmen Thema befassen müssen: Ein Ankreuzformular enthält dieser Ratgeber nicht, sondern vielmehr nur Anhaltspunkte für Ihre persönliche Erklärung, wie Sie im Fall des Falles behandelt werden möchten. Das Risiko nachträglichen Setzens von „Kreuzchen“ oder das versehentliche Verrutschen beim Setzen der „Kreuzchen“ ist meiner Ansicht nach einfach zu hoch.

Sofern Sie bereits schwer erkrankt, aber noch einsichtsfähig sind, wird eine situationsbezogene Patientenverfügung empfohlen. Wenden Sie sich in diesem Fall an Ihren Arzt oder einen Vertreter der rechtsberatenden Berufe, um eine maßgeschneiderte Patientenverfügung für ihre konkrete Situation zu erstellen.

Sie sollten die Patientenverfügung regelmäßig erneut eigenhändig mit Ort, Datum und Unterschrift versehen (alle 1-2 Jahre), um darzulegen, dass Sie diese Verfügung immer noch möchten. Gegebenenfalls können Sie auch einen Zeugen mit unterschreiben lassen, der den Vollbesitz Ihrer geistigen Kräfte bestätigt.

Bedenken Sie abschließend, dass die Urkunde auch gefunden werden muss. Empfohlen wird die Anheftung an eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung (vgl. die anderen Faltsblätter der Kanzlei).

Angaben im Text und im Formular ohne Gewähr.

Nov 2009

Herausgeber:
Anwaltskanzlei Walther

Hauptstraße 28
88079 Kressbronn
Tel.: 07543 95053 Fax: 07543 7080



Kurzinformation zur Patientenverfügung mit Fragebogen

Patientenverfügung



Machen Sie Ihre Anordnungen verbindlich ...

Überreicht vom :

Bürgerkontakt
KRESSBRONN



Bürgerkontakt Kressbronn
Friedhofweg 1, 88079 Kressbronn
Tel.: 07543 9600 - 697 Fax: - 698
kontakt.kressbronn@t-online.de